

RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 Z10a;

Rechtssatz

Eine absolute Nichtigkeit der Strafverfügung (hier mangels Unterschrift des Genehmigenden) hat keine rechtliche Auswirkung auf das weitere Verfahren, insbesondere auf die Rechtmäßigkeit des Berufungswerbers. Es ist diesbezüglich gleichgültig, ob eine Strafverfügung durch rechtzeitige Erhebung eines Einspruchs außer Kraft getreten oder ob ein Versuch der Behörde, eine Strafverfügung zu erlassen (aus welchem Grund auch immer) fehlgeschlagen ist. In beiden Fällen hat die Behörde, sofern nicht ein Einstellungsgrund vorliegt, ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten und eine Straferkenntnis zu erlassen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020078.X01

Im RIS seit

19.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at